

Verordnung

Datum 21.März 2014

Verordnung der Stadt Unterschleißheim über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 01. Januar 1983 (GVBl S. 472 – BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.April 2013 (GVBl S. 174) erlässt die Stadt Unterschleißheim folgende

Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Samstag nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EU-Umweltzeichen bleibt unberührt.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof, in Garagen oder Schuppen) anfallenden lärmregenden Arbeiten die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu zählen insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten sowie Reparaturen an Kraftfahrzeugen und das Ausklopfen von Gegenständen.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die üblicherweise in Hausgärten oder diesen entsprechenden Gärten anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu gehören insbesondere die Benutzung von motorgetriebenen Gartengeräten wie z.B. Rasenmähern, Vertikutierern, Laubsaug- und Laubblasgeräten.

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte (Hausmeister, Hausverwalter) beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3 Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

§ 4 Ausnahmen im Einzelfall

Die Stadt Unterschleißheim kann im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härte von den Vorschriften des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist oder wenn nur eine unwesentliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 – 3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Unterschleißheim über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und geräuschvoller Vergnügungen vom 15. November 2002 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 21.03.2014
Stadt Unterschleißheim

Christoph Böck
Erster Bürgermeister